



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „www.kleinezeitung.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 28.03.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Kleine Zeitung GmbH & Co KG**“, Godallaplatz 1, 8010 Graz, als **Medieninhaberin von „www.kleinezeitung.at“**, wie folgt entschieden:

**Der Artikel „Wasserleiche gefunden. Ist es der vermisste HSV-Manager Timo Kraus?“, erschienen am 14.01.2017 auf „www.kleinezeitung.at“, ist ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).**

## BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird berichtet, dass am 14.01.2017 um 13.20 Uhr im Hamburger Hafen eine Wasserleiche entdeckt worden sei. Laut Polizeisprecher habe die Person schon längere Zeit im Wasser gelegen, ihr Geschlecht sei nicht zu erkennen. Die Leiche sei zur Identifizierung nach Eppendorf gebracht worden. Es werde nun darüber spekuliert, ob es sich bei der Leiche um den vermissten HSV-Manager Timo Kraus handle.

Die Leserin weist darauf hin, dass im Artikel auf „www.kleinezeitung.at“ auch Informationen aus einem Artikel der Hamburger Morgenpost vom 01.11.2016 übernommen wurden. In diesem Artikel wird berichtet, dass um 13.20 Uhr eine Wasserleiche entdeckt worden sei. Wie im Artikel auf „www.kleinezeitung.at“ heißt es, dass die Person schon längere Zeit im Wasser gelegen habe und ihr Geschlecht nicht zu erkennen sei. Die Leiche sei zur Identifizierung nach Eppendorf gebracht worden.

Im Artikel „Zeugen melden Wasserleiche: Ist es der vermisste HSV-Manager Timo Kraus?“, ebenfalls erschienen in der Hamburger Morgenpost, allerdings erst am 14.01.2017, wird hingegen berichtet, dass eine Wasserleiche gemeldet worden sei. Herr Kraus sei vor knapp einer Woche verschwunden. Es sei allerdings noch völlig unklar, ob es sich bei dem gemeldeten „Gegenstand“ tatsächlich um eine Leiche handle.

Die Leserin kritisiert, dass im Artikel auf „www.kleinezeitung.at“ falsche Informationen verbreitet und falsche Bezüge hergestellt worden seien. Letztendlich seien weder eine Leiche noch der besagte Manager gefunden worden.

Die Medieninhaberin bringt in einer Stellungnahme vor, dass die Frage nach dem Verbleib des verschwundenen Managers die meisten digitalen Seiten der Medien im deutschsprachigen Raum beschäftigt habe. Am 14.01.2017 sei berichtet worden, dass eine Leiche in der Elbe gesichtet worden und dies womöglich der Manager sei. Die aus einem älteren Artikel (vom 01.11.2016) übernommenen Informationen seien allerdings in Zusammenhang mit dieser Geschichte falsch. Die Falschberichterstattung sei durch den Eifer eines Mitarbeiters im Bemühen um Schnelligkeit und digitale Aktualität entstanden. Als vom Schauplatz weit entferntes Medium sei die „Kleine Zeitung“ auf andere Quellen angewiesen. Die Genauigkeit sei im konkreten Fall auf der Strecke geblieben. Es habe zwar keine Person einen Schaden erlitten, dennoch sei das Prinzip der Genauigkeit und Korrektheit in der Recherche verletzt worden. In der heutigen Zeit gehe es wohl vor allem um den Schutz vor böswilligen Falschinformationen. Es handle sich hier nicht um eine bewusste Falschmeldung oder bewusste Täuschung, sondern um einen einmaligen Fehlgriff eines Kollegen. Es seien folgende Maßnahme ergriffen worden: Die Kollegen seien erinnert worden, dass beim Digital-Journalismus Genauigkeit genauso wie in Print zähle. Dies sei wichtiger als Schnelligkeit. Außerdem sollen die für die „Kleine Zeitung“ als verlässlich geltenden Fremdquellen wie die Morgenpost stets zitiert werden.

Der Senat hält fest, dass der Artikel offensichtlich Ungenauigkeiten enthält und das Gebot, sorgfältig und gewissenhaft zu recherchieren (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex), nicht eingehalten wurde.

Da die Medieninhaberin die Fehlleistung eingesehen hat, die Falschinformation sicher nicht absichtlich erfolgt ist, der Artikel online mittlerweile nicht mehr abrufbar ist und auch redaktionsinterne Maßnahmen ergriffen wurden, hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) festzustellen und einen **Hinweis** auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
28.03.2017